

# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

---

Nr. 21

14. November

2023

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach</b> zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Ortsstraße „Kohlbergstraße“ Gemarkung Oberkammlach – Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG	122
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Lauben</b> Über den Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Frickenhausen - Fl.-Nr. 111 (Teilfläche)“	124
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Lauben</b> Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)	125
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim</b> Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)	127
<b>Bekanntmachung des Marktes Erkheim</b> Über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96“ Bekanntmachung des Eintretens der zeitlich aufschiebend bedingten Nutzungen/Festsetzungen i. V. m. den Belangen des Artenschutzes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	131
<b>Bekanntmachung des Marktes Erkheim</b> Über die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Am Beutelried“ Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Am Beutelried“	132
<b>Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim;</b> Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	133

14 II-6311.1

**Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Ortsstraße „Kohlbergstraße“ Gemarkung Oberkammlach - Verfügung und Bekanntmachung der Widmung gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Gemeinderat Kammlach hat am 11.09.2023 die erstmalige Widmung der Ortsstraße „Kohlbergstraße“ beschlossen. Die Widmung umfasst die Fl.-Nrn. 344, 344/19 und 345/26 Gemarkung Oberkammlach. Der Straßenzug beginnt am Einmündungsbereich der Höllberger Straße (Fl.-Nr. 344/3, Gemarkung Oberkammlach) und endet an dem Einmündungsbereich der Alpenstraße (Fl.-Nr. 346/1, Gemarkung Oberkammlach). Der Straßenzug hat insgesamt eine Länge von 0,488 km.

Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kammlach Landkreis Unterallgäu.

Ein neues Bestandsblatt wird mit der Nr. 44 wie folgt angelegt:

Nr. des Straßenzuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Länge in km in Baulast	
				Ge- meinde	Dritter
		von km	bis km	(ohne Spalte 5)	
1	2	3	4	8	9
36	1. Kohlbergstraße 2. Fl.-Nrn. 344, 344/19 und 345/26 Gemarkung Oberkammlach 3. Einmündung Höllberger Straße (Fl.-Nr. 344/3, Gemarkung Oberkammlach) 4. Einmündung Alpenstraße (Fl.-Nr. 346/1, Gemarkung Oberkammlach)	0,000	0,488	0,488	

Die Verfügung wird zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00- 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 15, Babenhäuser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg.

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kammlach, 12.10.2023

Gemeinde Kammlach

gez.

Steutler-Adl-Amini

Erste Bürgermeisterin



1- 6102.1

**Bekanntmachung der Gemeinde Lauben über den Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Frickenhausen - Fl.-Nr. 111 (Teilfläche)“**

Der Gemeinderat Lauben hat mit Sitzung vom 25.10.2023 die Aufstellung der **Einbeziehungssatzung „Frickenhausen - Fl.-Nr. 111 (Teilfläche)“** mit Stand vom 22.06.2023, redaktionell angepasst am 25.10.2023 **unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB**, einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen. Die Ausweisung entspricht nicht den im rechtsgültigen Flächennutzungsplan beinhalteten Darstellungen. Der Flächennutzungsplan wird daher zu gegebener Zeit auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

**Der Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.**

**Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft** und kann im Sitz der Gemeindeverwaltung, Erkheimer Str. 7, 87761 Lauben oder in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim während der allgemeinen Dienststunden und im Internet unter der Adresse <https://gemeinde-lauben.de/Gewerbe+Wohnen/Baugebiete> von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauben, 14.11.2023  
Gemeinde Lauben  
gez.  
Reiner Rößle  
Erster Bürgermeister

1- 0280.4

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

vom 08. November 2023

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lauen folgende Satzung:

### **§ 1 Steueratbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a. Hunden in Tierhandlungen,
  - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutsch-



land entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	52,00 €
für den zweiten Hund	104,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €
für jeden Kampfhund	das Zehnfache der Steuer des jeweiligen Hundes.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## § 6

### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## § 7

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde Lauben glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## § 8

### Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

**§ 10**  
**Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde Lauben melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vervollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde Lauben melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Lauben eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde Lauben die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Lauben abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Lauben weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Lauben zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde Lauben innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Hundesteuersatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

Lauben, 08.11.2023  
Gemeinde Lauben  
gez.  
Röble  
Erster Bürgermeister

1- 0280.4

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

vom 04. Oktober 2023

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westerheim folgende Satzung:

**§ 1**  
**Steuerfabestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.



## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	52,00 €
für den zweiten Hund	104,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €
für jeden Kampfhund	das Zehnfache der Steuer des jeweiligen Hundes.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.<sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde Westerheim glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

**§ 10**  
**Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde Westerheim melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollerfüllung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde Westerheim melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Westerheim eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde Westerheim die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Westerheim abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Westerheim weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Westerheim zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde Westerheim innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Hundesteuersatzung vom 25.05.2010 außer Kraft.

Westerheim, 04.10.2023  
Gemeinde Westerheim  
gez.  
Christa Bail  
Erste Bürgermeisterin

1-6102.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96“**

**Bekanntmachung des Eintretens der zeitlich aufschiebend bedingten Nutzungen/Festsetzungen i. V. m. den Belangen des Artenschutzes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2018 nach durchgeführtem Planaufstellungsverfahren gem. BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Entwurfs-Fassung mit Bezeichnung „Endfassung“ und Stand vom 24.09.2018, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

In dieser Bebauungsplan-Änderung ist unter Ziffer 3.13 der „Festsetzungen durch Text“ eine zeitlich aufschiebend bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) enthalten.

Auf Grundlage der Abnahme-Protokolle vom 20.06.2021 und 29.10.2022 sowie des Schreibens des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet 32 Naturschutz, vom 16.05.2023 wurde abschließend bestätigt, dass für die in der Planzeichnung mit Stand vom 24.09.2018 und Bezeichnung "Z1" gekennzeichneten Teilflächen der festgesetzten Gewerbegebiete GE-7 und GE-8 die zeitlich aufschiebende Bedingung in Verbindung mit den Belangen des Artenschutzes (s. "Festsetzung durch Text" Ziffer 3.13 mit Stand vom 24.09.2018) durch die vollumfängliche und funktionstüchtige Herstellung der nachfolgenden, aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen 3 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen eingetreten ist:

1. Gebietsintern festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen "Ausgleichsfläche A 10" am Ostrand des Geltungsbereichs,
2. Gebietsextern festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen im Bereich „Eidlerholz“ sowie
3. Gebietsextern artenschutzrechtlich zugeordnete, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / Ersatzhabitat (CEF-Maßnahme) auf den festgesetzten Teilflächen der Grundstücke der Fl.-Nrn. 769/2, 770 und 770/1, jeweils der Gemarkung Erkheim.

**Das Eintreten der zeitlich aufschiebenden Bedingung unter Ziffer 3.13 der "Festsetzungen durch Text" der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96“ i. d. F. mit Bezeichnung „Endfassung“ und Stand vom 24.09.2018 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.09.2018, einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Die Öffnungszeiten sind:

Rathaus Marktgemeinde Erkheim:

Montag, von 8.00 Uhr – 11.00 Uhr  
Dienstag, von 8.00 Uhr – 11.00 Uhr  
Donnerstag, von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag, von 8.00 Uhr – 11.00 Uhr

Kontakt Daten Rathaus Marktgemeinde Erkheim:

Tel.: 08336/805357-0  
Fax: 08336/805357-50  
E-Mail: [vorzimmer@erkheim.de](mailto:vorzimmer@erkheim.de)

Außerdem sind diese im Internet veröffentlicht bzw. ganzjährig auf der Internetseite der Marktgemeinde unter „[www.erkheim.de](http://www.erkheim.de)“ (Rubrik „Baugebiete“ => „Endfassung 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96““) für jedermann öffentlich einsehbar.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die in der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96“ enthaltene zeitlich aufschiebende Bedingung in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.**

Damit sind alle Bestandteile der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96“ in Kraft getreten.

Erkheim, 14.11.2023  
Markt Erkheim  
gez.  
Christian Seeberger  
Erster Bürgermeister

1- 6102.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Am Beutelried“  
Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Am Beutelried“**

Der Gemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2023 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren gem. BauGB den Feststellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 16.05.2023 gefasst. Des Weiteren hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 16.05.2023 den Bebauungsplan „Am Beutelried“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 16.05.2023, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Beutelried“ durchgeführt.

**Mit Schreiben bzw. Bescheid vom 26.06.2023, Gesch.-Nr. 34.1.2-6100 hat das Landratsamt Unterallgäu die Genehmigung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Unterallgäu sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan werden hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann sowohl die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht, als auch den Bebauungsplan „Am Beutelried“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 16.05.2023), jeweils einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Außerdem werden die in Kraft getretenen Planungen mit Begründung und Umweltbericht einschließlich der Zusammenfassenden Erklärungen gem. § 6a Abs. 2 BauGB bzw. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht bzw. sind ganzjährig auf der Internetseite der Gemeinde unter „[www.erkheim.de](http://www.erkheim.de)“ (Rubrik „Baugebiete“ => „Endfassung 11. Änderung Flächennutzungsplan“ bzw. „Endfassung Bebauungsplan „Am Beutelried“) von jedermann öffentlich einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung treten sowohl die 11. Änderung des Flächennutzungsplans als auch der Bebauungsplan „Am Beutelried“ in Kraft.

Erkheim, 14.11.2023

Markt Erkheim

gez.

Christian Seeberger

Erster Bürgermeister

11-1502

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim;  
Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift erteilen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Nach § 58 b Soldatengesetz (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschriften zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 SG).

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch einen Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde nach § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie das Sterbedatum übermitteln.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis auf Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke der Steuererhebung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Erkheim, 06.11.2023

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim



Eder  
Leiterin des Hauptamtes